

Direktzahlung der Miete gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 SGB II

„Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen“ (§ 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II). In Vollmacht sowie Vertretung eventueller weiterer Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft beantrage ich die Direktüberweisung meiner/unserer Kosten für Unterkunft und Heizung. Dieser Antrag kann nur durch den/ die Antragsteller*in oder einen von diesen Bevollmächtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jobcenter für die Zukunft widerrufen werden.

1. Angaben Mieter*in / Antragsteller*in

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	
Straße	Hausnummer	
_____	_____	
Postleitzahl	Ort	

BG-Nummer		

2. Angaben zum Vermieter/in bzw. Empfangsberechtigte/n

Zahlungsempfänger:	_____
Kreditinstitut:	_____
IBAN:	_____
BIC:	_____
Verwendungszweck:	_____

3. Umfang der Direktüberweisung

Die Direktüberweisung soll folgende Kosten umfassen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Nur in Höhe des jeweils bewilligten/festgesetzten monatlichen Anspruchs auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung.
(Zur Beachtung: In diesem Fall kann eine Differenz zwischen anerkannter und tatsächlicher Miethöhe auftreten, die nicht durch das Jobcenter ausgeglichen werden kann. Dann müssen Sie selbst dafür Sorge tragen, die Differenz an den Vermieter/Empfangsberechtigten zu leisten.)
- Die monatlich zu zahlende Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung in vollständiger Höhe von derzeit _____ Euro (Betrag bitte deutlich eintragen).
Bitte beachten Sie die folgenden Vereinbarungen bei Direktzahlung der vollständigen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung*!
- Nachzahlungen von Betriebskosten für die vorstehend genannte Wohnung
(Bei einer nur teilweisen Anerkennung der Betriebskostennachzahlung als Bedarf nach dem SGB II ist es nicht möglich, diese Forderung in voller Höhe an den Ver-

mieter/Empfangsberechtigten zu überweisen. In diesem Fall haben Sie dafür Sorge zu tragen, die Differenz selbst zu bezahlen.)

- Sonstige Zahlung (bitte Art und Grund genau bezeichnen):

4. *Vereinbarungen zu Direktzahlung der vollständigen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung

a) Wenn der bewilligte Anspruch nicht der tatsächlichen aktuell zu zahlenden Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung entspricht, ist der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung und dem bewilligten Anspruch aus dem Regelbedarf bzw. Sozialgeld zu entnehmen – bei mehreren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern in gleichen Anteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die (anteilige) Auszahlung des Regelbedarfs/Sozialgelds an den bzw. die Antragsteller*in verzichtet.

b) Ist der Ihnen zuerkannte Gesamtanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II geringer als die tatsächliche zu zahlende Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung (z. B. wegen Anrechnung von Einkommen), kann die Direktüberweisung nur in Höhe dieses Gesamtanspruches erfolgen. In diesem Fall haben Sie selbst dafür Sorge zu tragen, den Differenzbetrag an Ihren Vermieter / Empfangsberechtigten zu überweisen.

c) Falls sich Änderungen in der monatlich tatsächlichen zu zahlenden Miete / Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben, wird durch das Jobcenter eine Anpassung bei der Berechnung des Leistungsanspruches und der Direktüberweisung vorgenommen. Die Anpassung setzt voraus, dass Sie die Änderung der Miethöhe / Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung dem Jobcenter schriftlich und unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzug, mitteilen. Dabei sind Nachweise über die neue Höhe sowie der Zeitpunkt der Änderung mit einzureichen. Nach der Bearbeitung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

5. Hinweise zur Beachtung

Bitte beachten Sie, dass die Direktüberweisung unter Umständen nicht bis zum Zeitpunkt der Änderung umgesetzt werden kann. Die ggf. daraus entstehenden Fehlbeträge müssen Sie eigenständig mit dem Vermieter / Empfangsberechtigten klären und ausgleichen. Den genauen Zeitpunkt, ab wann die neue Höhe bei der Direktüberweisung berücksichtigt wird, entnehmen Sie dem schriftlichen Bescheid des Jobcenters. Die Regelungen zum Differenz- und Auffüllbetrag (s. oben zu a) gelten insoweit gleichermaßen.

Das Jobcenter kann die Direktzahlung an die/den Vermieter/-in / Empfangsberechtigte/n in der Höhe einstellen oder in der Höhe ändern, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ändern oder entfallen. Das Jobcenter wird Sie dazu unverzüglich schriftlich informieren.

6. Erklärung zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben wird durch Unterschrift der unter 1. genannten Person bestätigt.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller, in Vertretung und mit Vollmacht für die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters.